65. Bildet auch dann, wenn es sich um die Eingehung wechsels mäßiger Berpflichtungen handelt, die Borschrift des § 187 Abs. 3 der Preuß. Areisordnung vom 18. Dezember 1872 nicht bloß eine Formvorschrift, sondern zugleich und in erster Keihe eine Beschränkung der Willensorgane einer Körperschaft öffentlichen Rechts

in ihrer Bertretungsmacht? Bildung von Gewohnheitsrecht. Breußische Areisordnung v. 13. Dez. 1872 § 137 Abs. 3. Preußische Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 § 88 Abs. 4 Ar. 7. Preußische Städteordnung v. 30. Mai 1853 § 56 Ar. 8. Preußische Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 § 91. GG. z. BGB. Art. 55.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1926 i. S. Ruhrverband (M.) w. Kreis Liebenwerda (Bell.). II 555/25.
  - I. Landgericht I Berlin.
    II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger ist Inhaber zweier Wechsel vom 24. November und 1. Dezember 1924 über 700000 R.M. und 300000 R.M. Aussteller ist in beiben Fällen die Kreissparkasse-Kreisbank Liebenwerda; der Ausstellervermerk träat die Unterschriften M. und W., denen ein Farbstempel beigebruckt ist. (M. ist ber erste Beamte mit dem Titel Sparkassendirektor, 28. ist Beamter der Sparkasse; beide sind gemäß Aushang im Schalterraum zu Reichnungen für die Sparkasse ermächtigt.) Beide Wechsel sind gezogen auf den Kreisausschuß des Areises Liebenwerda und zahlbar beim Notar Dr. Kurt S. in Berlin. Die Afzepte lauten: "Preisausschuß bes Preises Liebenwerba" und tragen die Unterschriften B., B. und D. mit beigedruckten Farbstempeln des Landrats und des Kreisausschusses des Kreises Liebenwerda; die erste Unterschrift ist die des Landrats, bie beiben andern sind solche von Kreisausschufmitaliedern. Die Wechsel sind an eigene Order ausgestellt und ie mit einem Blankoindossament ber Kreissparkasse-Kreisbank Liebenwerda versehen. Sie

wurden an den Verfalltagen, nämlich am 24. Februar und 3. März 1925, beim Domiziliaten präsentiert und protestiert.

Der Kläger nimmt den beklagten Kreis als Akzeptanten beider Wechsel und als Rechtsträger des Sondervermögens der Kreissparfasse Liebenwerda in Anspruch, die nach seiner Ansicht in beiden Fällen als Ausstellerin und Indossants haftet; er verlangt im Wechselprozeß 1 Million Reichsmark nebst Zinsen, Protestosten und Brovision.

Der Beklagte wendet ein, die Akebte des Kreises seien unwirksam, weil sie nicht den Beschluft des Kreisausschusses oder Kreistages über die Genehmigung der Akeptierung enthielten: auch die Musstellung durch die Sparkaffe sowie beren Giro seien ohne Wirkung. weil sie nicht von den zur Bertretung der Sparkasse berechtigten Bersonen herrührten. Nach der Satung der Kreissparfasse mußten öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse vervflichtet werden folle, bom Borfigenden (nach § 3a dem Landrat) ober seinem Stellvertreter (nach § 3 Abs. 2 Sat 2 einem vom Landrat bestimmten Mitalied des Areisausschusses) und einem zweiten Vorstandsmitglied vollzogen und mit dem Stempel der Sparkasse versehen sein. Demgegenüber hält der Kläger Afzept, Ausstellervermerk und Indossament für rechtsgultig. Er behauptet außerdem, der Borstand der Kreissparkasse L. — ber aus dem Landrat als Vorsitzenden und vier vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern besteht — habe die Beamten, welche die Unterschriften unter den Ausstellungsvermerken geleistet hätten, zur Wechselzeichnung ausbrücklich ermächtigt, und zwar urfundlich in der Form, wie es die Satung vorschreibe. Hierüber schiebt er dem Beklagten den Sid zu, den dieser, da die Behaubtung zu den klagebegründenden Tatsachen gehöre, in der gewählten Prozesart für unzulässig hält, im übrigen jedoch annimmt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung wurde zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Klage als in der gewählten Prozesart unstatthaft abgewiesen sei. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

## Grunbe:

1. Mit Recht hat der Berufungsrichter die Haftung des Beklagten aus den Akzepten des Kreisausschusses abgelehnt. Die vom Kläger hiergegen gestend gemachten Kevisionsangriffe können nicht zu einer gegenteiligen Entscheidung führen.

Der § 137 Abs. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestimmt: "Urfunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Bollmachten mussen unter Unführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages baw. Kreisausschusses von dem Landrat und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses bzw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein." — Gegen diese Vorschrift verstößt das Akzept auf beiden Wechseln. Bebeutungslos ist zwar, daß kein Siegel, sondern ein Farbstempel zur Verwendung gelangt ist (J.W. 1912 S. 816 Nr. 40). Es fehlt aber bei den Afzepten die Anführung des Beschlusses des Kreistags ober Kreisausschusses. In ständiger Rechtsprechung (JW. 1905 S. 446 Mr. 35; RGB. Bb. 67 S. 269, Bb. 68 S. 407, Bb. 73 S. 73 und 205, Bb. 82 S. 7, Bb. 83 S. 396, Bb. 89 S. 433, Bb. 104 S. 205: AW. 1926 S. 1450 Nr. 5: WarnMpr. 1923/24 Nr. 157) hat das Reichsgericht die Vorschrift des § 137 Abs. 3 der Preisordnung und die entsprechenden Borschriften in § 88 Abs. 4 Nr. 7 der Breukischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1898, in § 56 Nr. 8 der Breufischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 und in § 91 der Breußischen Brovinzialordnung vom 29. Juni 1875 in bem Sinne ausgelegt, daß es sich hierbei nicht lediglich um Formvorschriften, sondern zugleich und in erster Reihe um eine Beschränkung der Willensorgane der betreffenden juristischen Berson des öffentlichen Rechts handle. Wären es nur Formvorschriften, so würde allerdings Art. 55 EG. 3. BGB. Plat greifen, wonach die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht im Bürgerlichen Gesethuch ober im Einführungsgeset bazu ein anderes bestimmt ist. Soweit es sich jedoch um eine Beschränkung der Vertretungsmacht von Organen der Körperschaften öffentlichen Rechts handelt, bleiben die Borschriften der Landesgesetze in Kraft. Diese allein haben zu bestimmen, in welcher Weise bie öffentlichrechtlichen juristischen Personen durch ihre Willensorgane zu vertreten sind und wie diese Organe mit verbindlicher Rraft ihre Erklärungen für die von ihnen vertretene Körperschaft abzugeben haben. Demgemäß hat auch dieser Senat bereits ausgesprochen, daß, wie im Privatrecht der Bollmachtgeber mehreren Bersonen Vollmacht erteilen kann, auf Grund beren sie nur gemeinschaftlich und unter Einhaltung bestimmter Formen Willens-

erklärungen für ihn sollen abgeben dürfen, so auch der Gesekgeber für die gesekliche Vertretung die Einhaltung bestimmter Formen verordnen kann, und dak es sich dabei nicht um Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Rechtsgeschäfte und Verträge, sonbern um solche über den Umfang der Vertretungsmacht der Organe der öffentlichrechtlichen juristischen Berson handelt (RGA. B. 64 S. 414). Durch solche dem öffentlichen Recht angehörenden Vorschriften sollen die betreffenden Körperschaften davor geschützt werden, daß ihre Organe die ihnen gesetten Schranken überschreiten. Unzulässig ist es, diesen Vorschriften bei wechselrechtlichen Verpflichtungen eine andere Bedeutung beizumessen als bei anderen Vertragsvervflichtungen der öffentlichrechtlichen Körperschaften. Die bom I. Zivilsenat in RGA. Bb. 50 S. 23 vertretene gegenteilige Auffassung, bie im § 88 Abs. 4 Rr. 7 Abs. 2 der Breukischen Landaemeindeordnung nur eine Formborschrift erbliden will, die nicht zur Erganzung der von der Wechselordnung selbst aufgestellten Formvorschriften herangezogen werden burfe, kann nicht als zutreffend angesehen werden. Es bedarf jedoch nicht der Anzufung der Vereinigten Rivilsenate, um von jener Auffassung des I. Zivilsenats abzuweichen, da der I. Livillenat erklärt hat, daß er an der in RGA. Bb. 50 S. 23 ausgesprochenen Ansicht nicht mehr festhalte.

Ob die Bezugnahme auf den Beschluß des Kreistags oder Preisausschusses oder die Anflihrung dieses Beschlusses dann unterbleiben kann, wenn der Beschluk dem Bertragsgeaner vorher mundlich mitgeteilt worden ist (was der VII. Rivilsenat in RGA. Bd. 73 S. 73 beiaht, ber V. Rivilsenat S. 205 baselbst bahingestellt läßt). braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn die Eideszuschiedung über eine berartige zur Magebegründung gehörende, vom Gegner bestrittene Behauptung ist kein im Wechselprozek zulässiges Beweismittel. Der Kläger meint, es habe sich im Anschluß an RGA. Bb. 50 S. 23 ein Gewohnheitsrecht im Sinne der bort vertretenen Auffassung gebildet. Diese Möglichkeit muß jedoch als ausgeschlossen gelten angesichts der oben angegebenen, wenn auch nicht gerade die wechselrechtlichen Verpflichtungen betreffenden Entscheidungen des Reichsgerichts und der Stellungnahme des Schrifttums (val. Staub-Stranz WD. Art. 5 Anm. 34 Abs. 1 und Art. 9 Anm. 2; Rehbein-Mansfeld WD. 8. Aufl. Anm. 27 Abs. 2, Anm. 39 zu Art. 4: Genamer Landgemeindeordnung S. 172 zu § 88 Nr. 7).

Daß die Anführung des Körperschaftsbeschlusses keinen unter allen Umständen zuverlässigen Schut der Körperschaft bedeutet (da der in der Urkunde angeführte Beschluß möglicherweise gar nicht oder wenigstens nicht ordnungsmäßig gesaßt ist), soll nicht verkannt werden. Allein es spricht, wie schon in KGB. Bd. 64 S. 409 ausgeführt ist, immerhin ein hohes Maß von Wahrscheinlichseit dafür, daß der angeführte Beschluß auch tatsächlich gesaßt wurde. Zur Entscheidung der Frage, ob die bloße Anführung des Beschlußes in der Wechselerksärung genügt oder ob der angeführte Beschluß auch ordnungsmäßig gesaßt sein muß, nötigt im vorsiegenden Falle nichts, da den Alzepten schon gemäß § 137 der Kreisordnung die Rechtswirksamkeit sehlt.

An diesem Ergebnis vermag auch die Erwägung nichts zu ändern, daß mit der Aufrechterhaltung der Gültigkeit der genannten landestechtlichen Borschriften für die Körperschaften eine erhebliche Erschwerung der Teilnahme am Wechselverkehr verbunden ist, auf den diese Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zum Teil angewiesen sind. Es mag dies zwar ein beachtliches Woment dasür sein, daß etwa die Gesetzgebung die hier fraglichen landesgesetzlichen Borschriften den Bedürsnissen des heutigen Berkehrs mehr anpaßt; gegenüber dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung kann aber die Rechtsprechung keine Abhilse schaffen. Will der Wechselnehmer sich dor Schaden schützen, so die ihr ihm nichts übrig, als sich zu dergewissen, ob die Organe der öffentlichrechtlichen Körperschaften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gehandelt haben und ob die einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts beobachtet worden sind.

2. Ebensowenig ist im Wechselprozeß hier eine Haftung des Beklagten aus dem Ausstellervermerk und dem Giro zu begründen.

Nach § 4 ber zur Zeit der Ausstellung der beiden Wechsel in Geltung gewesenen Satzung der Kreissparkasse hat der Borstand die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. "Er vertritt die Sparkasse" — wie es in der Satzung heißt — "gerichtlich und außergerichtlich; öffentliche Urkunden, durch welche die Sparkasse verspflichtet werden soll, müssen vom Borsitzenden oder seinem Stellwertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied vollzogen und mit dem Stempel der Sparkasse versehen sein." Diese Bestimmung ist insofern übertreten worden, als auf beiden Wechseln weder der

Ausstellervermerk noch das Blankogiro vom Vorsikenden oder ieinem Stellvertreter vollzogen wurde. Mit Recht erblicht ber Berufungsrichter im § 4 der Satung keine bloke Formvorschrift, sondern (ebenso wie bei § 88 Abs. 4 Rr. 7 der Breuß. Landgemeindeordnung, \$ 56 Nr 8 der Breuß. Städteordnung und § 137 Abs. 3 der Kreisordnung) zugleich Borschriften, welche die Vertretungsmacht ber an fich bertretungsberechtigten Organe einengen, um die Sparkaffe por der Inauspruchnahme für Verbindlichkeiten zu schützen, die in anderer als der gesehmäßigen Form begründet werden. Der Kläger wendet zwar ein, die beiden Wechsel seien keine öffentlichen Urfunden im Sinne des § 4 der Sahung. Allein mit Unrecht. Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, liegt der Nachdruck nicht jo sehr auf bem Wort "öffentlich", als auf ben Worten "Urfunden, durch welche die Sparkassen verpflichtet werden". Offentlich sind diese Urkunden deshalb, weil der Vorstand der eine Anstalt des Kreises bildenden Sparkasse die Gigenschaft einer öffentlichen Behörde hat und bei der Ausstellung solcher Urkunden in Ausübung der ihm obliegenden Vertretung der Sparkaffe handelt. Aus der Kassung des § 4 geht hervor, daß die Bervflichtungsurfunden mit ihren im Abs. 1 aufgestellten strengeren Anforderungen den gewöhnlichen Quittungen (Abs. 2) und den im Abs. 3 angeführten Geschäften und Bevollmächtigungen gegenüber gestellt werden. Zu solchen Berpflichtungsurkunden, auf die § 4 Abs. 1 Anwendung findet, gehören der Ausstellervermerk und das Giro.

Wie das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat (RGB. Bd. 104 S. 205; JW. 1912 S. 96 Nr. 53 und S. 925 Nr. 27, ferner Urt. vom 24. September 1921 V 108/21), sollen die den Kahmen der Vertretungsmacht beschränkenden Vosschiften nicht gesten, soweit es sich um den Kreis der laufenden Geschäfte handelt. Allein mit Rücssicht auf die außerordentlich hohen Wechselsummen beider Wechsel hat der Berufungsrichter ohne Kechtsirrtum angenommen, daß es sich im vorliegenden Fall bei dem Ausschellervermerk und dem Giro um keine Geschäfte der laufenden Verwaltung geshandelt hat.

Über die Behauptung, daß die beiden Personen, welche die Wechsel für die Sparkasse gezeichnet und giriert haben, in der sahungsmäßigen Form dazu ermächtigt gewesen seien, hat der Mäger dem Beklagten den Gid zugeschoben. Da jedoch die unter

Eid gestellte, vom Beklagten bestrittene Tatsache zu den klagebegrünsbenden Tatsachen im Sinne des § 592 BPO. gehört, ist der Sid im Urkundens und Wechselprozeß nach dieser Vorschrift unzulässig. Da mit Kücksicht hierauf die Klage nur als in der gewählten Prozeßsart unstatthaft abgewiesen ist, bleibt dem Kläger die Versolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Prozeß vorbehalten.

Weiter beruft sich der Kläger darauf, daß unter Billigung des Vorstands schon seit Jahren sämtliche Wechsel der Kreissparkasse nur mit den Unterschriften von zwei der durch Aushang bekannt gegebenen Sparkassenbeamten versehen worden seien; dies rechtfertige die Annahme, daß der gesamte Borstand ber Kreissparkasse jenen Beamten, und damit auch dem Dt. und dem W., stillschweigende Vollmacht zur Unterzeichnung von Wechseln gegeben habe. Auch wenn die Kreissparkasse und der Beklagte im Handelsverkehr es grundsätlich gegen sich gelten lassen müßten, daß Angestellte der Sparkasse unter stillschweigender Dulbung ihrer Organe so aufgetreten sind, als ob sie Bertretungsmacht hätten (vgl. RG3. Bd. 50 S. 76, Bb. 65 S. 295, Bd. 100 S. 49), so trifft boch angesichts bes Umstands, daß ber zugeschobene Gid im Wechselprozeh nicht zulässig ist, hier bas nämliche zu, was oben über die besondere Ermächtigung des M. und des W. zur Ausstellung und Girierung von Wechseln gesagt worden ist.

Das gleiche gilt auch für das Vorbringen der Revision. daß die Kreisspartasse, die sich selber als "Kreisspartasse-Kreisbant Liebenwerda" bezeichne, Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs sei und nach § 36 daselbst in das Handelsregister nicht eingetragen zu werden brauche. Der Vorstand der Sparkasse stelle so meint der Rläger - eine Deputation des Kreisausschusses dar, auf welche die Befugnisse des Kreisausschusses in bestimmter Weise übertragen seien: betreibe der Kreis in dieser Weise ein Bankgeschäft, so gehörten insoweit Wechselgeschäfte zu ben Geschäften ber laufenden Berwaltung, die bom § 137 Abs. 3 der Kreisordnung nicht betroffen wurden. Ein Bankgeschäft ohne Wechselverkehr sei undenkhar. Aus welchen Gründen und in welcher Höhe eine Kreisbank im einzelnen Falle Wechsel ziehe und in Berkehr bringe, entziehe sich der Kenntnis und der tritischen Würdigung Aufienstehender. Bei welchem Betrage das Riehen eines Wechsels aufhören solle, ein Geschäft der laufenden Verwaltung einer Bank zu

sein, dafür fehle jede Möglichkeit der Abgrenzung. Betreibe ein Kreis ein Bankgeschäft, so musse er sich eben als Bankier behandeln lassen, und es verstoße gegen Treu und Glauben im Hanbelsverkehr, wenn er sich bei Zuwiderhandlungen seiner Organe hinter Schutzvorschriften zurudziehe, die zu einer Zeit erlassen seien, wo es nur gemeinnützige Sparkassen ohne Kaufmannseigenschaft gegeben habe; benn erst in neuerer Zeit hatten die Kreise und Landgemeinden das eigentliche Bankgeschäft aufgenommen. Hiergegen ist folgendes geltend zu machen: Ob die Kreissparkasse in Liebenwerda Kaufmann ist, läft sich nach dem im Wechselprozeß zu Gebot stehenden Material nicht übersehen. Der hier in erster Reihe maßgebende § 1 Abs. 2 ber Satzung bestimmt: Amed ber Sparkasse ist, ben Sparfinn zu förbern, zur sicheren Anlegung von Ersparnissen, Mündelgelbern und andern Gelbern und zur Erlangung von Darleben Gelegenheit zu geben, sowie in dem behördlich zugelassenen Umfang sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben. Reben dem in Abschnitt III geregelten Spareinlagenverkehr betrifft der Abschnitt IV den Depositen- und Konforrentverkehr, der Abschnitt V noch andere Geschäftszweige, nämlich den An- und Verkauf von Wertpapieren und Hppothekenforderungen für fremde Rechnung, ferner die Verwahrung und Verwaltung von Wertbavieren und anderen Wertgegenständen und die Vermietung von Sicherheitsfächern sowie die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Rins- und Gewinnanteilscheine, den Ein- und Auszahlungsverkehr, die Diskontierung von Wechseln und sonstige Geldgeschäfte, für die der Oberpräsident die Genehmiaung erteilt hat. Der Abschnitt VI regelt die Anlegung bes Sparkassenbermögens, dabei auch die Gewährung von Darlehen gegen Schuldschein und Wechsel.

Der Begriff ber Bankier- und Geldwechslergeschäfte des § 1. Nr. 4 HBB. geht wesentlich weiter als der im § 1 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse angegebene Zweck der Betreibung "sonstiger sicherer Geldgeschäfte". Die Behauptung, die Sparkasse oder der Kreis sei Kaufmann, war in dieser Allgemeinheit in den Borinstanzen vom Kläger nicht aufgestellt. Auch der Umstand, daß die Sparkasse dem in § 1 Abs. 1 der Satzung angegebenen Namen "Kreissparkasse Liebenwerda" noch den Zusatz "Kreisbank" beigefügt hat, ist an sich unerheblich. Aus der Satzung ist trotz der erwähnten Umgrenzung der geschäftlichen Betätigung nicht zu solgern,

daß die Kreissbartasse schon jett eine entsprechende Tätiakeit aufgenommen hat. Insbesondere hat der Beklagte das Bestehen eines Bechselberkehrs, wie er vom Kläger behauptet ist, bestritten mit dem Anfügen, der Wechselverkehr der Sparkoffe beschränke sich barauf, daß sie Wechsel weitergiriere, die sie für ihre Kundschaft einziehe und an ihre Zentralorganisation, die Girozentrale, zur Welterleitung an die Sparkasse am Orte des Bezogenen indossiere: es handle sich also um reine Antassogiros, bei denen das Giro nur Leaitimationszweden diene und irgendwelche Gefahr für die Spartasse nicht eintreten könne, da eine Baluta babei weber gegeben noch genommen werde. Kalls die Sparkasse von einzelnen Kunden einen Wechsel nicht nur zum Intasso, sondern zur Diskontierung hereinnehme, musse nach der Satung vor dem Abschluß des Geschäfts ein ausbrücklicher Vorstandsbeschluß über die Einräumung eines Diskontkredits gefaßt werden. Da die Sparkassen nach Aweck, Riel und Art dem gemeinen Nuten dienen sollen, hat das Breußische Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen Bb. 11 S. 56) ihre Kaufmannseigenschaft verneint, Staub bagegen bejaht sie. Allgemein läßt sich die Frage nicht beantworten, und nach dem bisherigen Material läßt sich nicht übersehen, ob die Sparkasse oder der Kreis Liebenwerda Bankaelchäfte betreibt.

Schließlich hat der Kläger noch gektend gemacht, der Landrat und der Kreisausschuß hätten durch Andringung ihrer Akzeptvermerke zugleich ihre Genehmigung dazu erteilt, daß die Kreissparkasse, wenn auch unter Außerachtlassung der Borschrift des § 4 Abs. 1 Saß 3 der Sahung, den Ausstellervermerk und das Giro auf die Wechsel geseht habe. Demgegenüber ist jedoch auf die oben erörterte Richtigkeit der Akzepte hinzuweisen. Sie hat die Unwirksamkeit auch der in der Erteilung der Akzeptvermerke angeblich enthaltenen stillschweigenden Genehmigung zur Folge.